



AfD-Kreistagsfraktion Konstanz Postfach 10 13 35 78413 Konstanz

An das
Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat Danner
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

AfD-Kreistagsfraktion Konstanz

Postfach 10 13 35
78413 Konstanz

Kreisrat Michael M. Stauch

Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

fravo@konstanz-afd-kreistag.de
info@konstanz-afd-kreistag.de

Mittwoch, 14. Oktober 2026

Ergänzungsantrag der AfD-Fraktion zu Drucksache 2026/222 (Antrag der FW-Fraktion)

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 19. Oktober 2026

Sitzung des Kreistags am 2. November 2026

unser Zeichen: 2026/045

Sehr geehrter Herr Landrat,

die AfD-Fraktion stellt zu Drucksache 2026/222 den nachstehenden Ergänzungsantrag. Er soll in der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 19. Oktober 2026 und in der Sitzung des Kreistags am 2. November 2026 behandelt werden. Wir bitten, ihn den Mitgliedern des Ausschusses vor der Sitzung zuzuleiten.

Die AfD-Fraktion unterstützt eine ergebnisoffene Prüfung der Zukunftsstruktur des Gesundheitsverbunds. Der Antrag der FW-Fraktion nennt jedoch keine Bewertungskriterien, keine Frist, keine Kosten und keine Berichtspflicht. Der Ergänzungsantrag schließt diese Lücken. Er legt fest, woran jede Option gemessen wird, was die Prüfung umfassen muss, unter welchen Voraussetzungen der Markt angesprochen wird und bis wann die Ergebnisse vorliegen.

Ihre AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag:

Michael M. **Stauch** (Konstanz), *Fraktionsvorsitzender*

Steffen **Jahnke** (Singen), *Erster stellv. Fraktionsvorsitzender* | Manuel **Wentzel** (Gottmadingen), *Zweiter stellv. Fraktionsvorsitzender*
Olaf **Bennert** (Stockach) | Alexander **Hofer** (Radolfzell) | Thomas **Frischmuth** (Singen) | Reinhard **Pröll** (Rielasingen)

Ergänzungsantrag

Der Beschlussvorschlag der Antragsteller wird um folgende Ziffern 4 bis 7 ergänzt.

4. Die Prüfung nach Ziffer 1 bewertet jede Option nach ihren Folgen für die Notfallversorgung, den Erhalt der Standorte Konstanz und Singen, die Beschäftigten einschließlich der Tarifbindung und die dauerhafte Belastung des Kreishaushalts. Modelle, bei denen ertragsstarke Bereiche auf Dritte übergehen und defizitäre Bereiche beim Landkreis verbleiben, werden nicht weiterverfolgt.
5. Die Prüfung nach Ziffer 1 bezieht Kooperationen mit anderen kommunalen Trägern und Beteiligungen gemeinnütziger Träger ein. Sie stellt für jede Option die gesellschaftsrechtlichen Zustimmungserfordernisse, die Haltung der Mitgesellschafter, die Folgen für die Gemeinnützigkeit der GLKN gGmbH und ihrer Tochtergesellschaften sowie die beihilfe- und vergaberechtlichen Anforderungen dar. Die Prüfung nach Ziffer 2 umfasst auch Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Aufsichtsrats sowie das Zusammenwirken von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Kreistag.
6. Eine strukturierte Markt- und Interessenabfrage bei Klinikträgern erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Kreistags. Aufträge an externe Berater im Rahmen dieser Prüfung bedürfen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro der vorherigen Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses.
7. Die Verwaltung berichtet dem Verwaltungs- und Finanzausschuss in jeder Sitzung über den Stand der Prüfung. Die Ergebnisse nach Ziffer 3 werden dem Kreistag vor der Beauftragung von Planungsleistungen ab der Leistungsphase 3 für den Krankenhausneubau, spätestens am 30. Juni 2027, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dieser Ergänzungsantrag wird wie folgt **begründet**:

Zu Ziffer 4: Der Antrag verlangt eine ergebnisoffene Prüfung, nennt aber keinen Maßstab. Die Kriterien machen die Ergebnisse vergleichbar und für den Kreistag nachprüfbar. Die Antragsteller haben öffentlich erklärt, dass die Abgabe ertragsstarker Bereiche an Private bei Verbleib der Verluste beim Landkreis für sie nicht in Betracht kommt. Der letzte Satz hält diese Grenze im Beschluss fest. Die Tarifbindung ist ausdrücklich genannt, weil Einsparungen bei einem Trägerwechsel erfahrungsgemäß zuerst beim Personal gesucht werden.

Zu Ziffer 5: Der Antrag nennt öffentlich-rechtliche, private und teilprivate Klinikträger. Kooperationen zwischen kommunalen Trägern und Beteiligungen gemeinnütziger Träger fehlen. Gerade sie sind mit der Gemeinnützigkeit der GLKN gGmbH vereinbar. Die Beteiligung eines nicht gemeinnützigen Partners berührt dagegen § 55 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung und kann nach § 61 Absatz 3 der Abgabenordnung zur rückwirkenden Nachversteuerung führen. Der Landkreis hält 52 Prozent der Anteile. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters erfordert eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, für die § 53 Absatz 2 GmbHG drei Viertel der Stimmen verlangt. Ohne die Spitalstiftung Konstanz und die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH ist eine Partnerschaft auf Trägerebene nicht umsetzbar. Die Prüfung muss deshalb von Anfang an ausweisen, welche Option mit welchen Zustimmungen möglich ist. Die Ausweitung der Ziffer 2 auf den Aufsichtsrat folgt der Vorlage der Verwaltung, wonach die seit 2012 bestehenden Konzernstrukturen „vielschichtig und komplex“ sind und bei grundlegenden Entscheidungen eine Vielzahl von Gremienbeschlüssen erfordern.

Zu Ziffer 6: Eine Markt- und Interessenabfrage bei Klinikträgern bleibt nicht vertraulich. Beschäftigte, Kreditgeber und das für die Förderung zuständige Ministerium werden sie als Verkaufsabsicht verstehen. Eine solche Abfrage darf deshalb nicht im Ermessen der Verwaltung stehen. Sie setzt einen eigenen Beschluss des Kreistags auf Grundlage der ersten Prüfergebnisse voraus. Die Vorlage weist keine Kosten der Prüfung aus. Die Zustimmungspflicht für Beraterverträge ab 50.000 Euro sichert die Kontrolle des Ausschusses über den Mitteleinsatz während der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Zu Ziffer 7: Der Antrag nennt keine Frist. Die Vorlage der Verwaltung beschreibt die Prüfung als laufenden Prozess ohne Endpunkt. Zugleich soll am 2. November 2026 das Funktions- und Raumprogramm als Grundlage für weitere Planungen und Ausschreibungen beschlossen werden. Die Antragsteller haben öffentlich davor gewarnt, den Punkt ohne Wiederkehr zu überschreiten. Die Grenze zwischen der Vorplanung und der Entwurfsplanung ist dafür der sachgerechte Zeitpunkt. Auf die Leistungsphasen 1 und 2 entfallen nach der HOAI zusammen neun Prozent des Planungshonorars. Sie sind für jeden Träger verwertbar. Die Entwurfsplanung sollte erst beauftragt werden, wenn der Kreistag über die Ergebnisse der Prüfung entschieden hat.

Die Berichtspflicht in jeder Sitzung des Ausschusses stellt sicher, dass der Kreistag den Fortgang verfolgen kann.

J A H N K E
für die
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag

P R Ö L L
Verwaltungs- und finanzpolitischer Sprecher
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag

M I C H A E L M. S T A U C H
Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag